

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie / European Ethnology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. März 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie / European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf) geändert durch Satzung vom 20. März 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-15.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „nicht“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Katholische Theologie“ gestrichen.
2. In § 30 Abs. 1 werden als Sätze 3 und 4 angefügt: „Die Amtszeit der vom Fakultätsrat gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.“
3. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragraphenüberschrift lautet: „Zugangsvoraussetzungen“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den 30 % der Besten ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört.“

4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Europäische Ethnologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen mindestens 71 ECTS-Punkte auf Module des Fachs Europäische Ethnologie, 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 25 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs. ³Im Erweiterungsbereich müssen Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten absolviert werden, die übrigen ECTS-Punkte können durch weitere Module des Fachs Europäische Ethnologie erbracht werden.“
5. In § 35 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt gefasst:
„(1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der Europäischen Ethnologie im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) das Vertiefungsmodul I: „Europäische Kulturen I“ (15 ECTS-Punkte),
 - b) das Vertiefungsmodul II: „Wissenstransfer und Museum“ (15 ECTS-Punkte),
 - c) aus den Vertiefungsmodulen III: „Europäische Kulturen II“ (15 ECTS-Punkte), IV: „Gender & Diversity“ aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (15 ECTS-Punkte) und V: „Gegenstände des aktuellen Fach- und Methodendiskurses“ (15 ECTS-Punkte) müssen zwei ausgewählt und insgesamt 30 ECTS erreicht werden,
 - d) das Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte),
 - e) die Masterarbeit (24 ECTS-Punkte),
 - f) Module im Erweiterungsbereich (25 ECTS-Punkte),
 - g) Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen (2 ECTS-Punkte),
 - h) Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von mindestens 3 Wochen in Vollzeit (mindestens 4 ECTS-Punkte).
- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Europäische Ethnologie beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen Zulassungsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule und zu den jeweiligen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind im Modulhandbuch anzugeben. ⁵§ 32 Abs. 3 bleibt unberührt.“
6. § 36 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Europäische Ethnologie wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Vertiefungsmodule I und II, sowie zwei der Vertiefungsmodule

III, IV und V absolviert wurden und dass die Fremdsprachkenntnisse gemäß § 32 Abs. 3 nachgewiesen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2010.

Bamberg, 15. März 2010

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 15. März 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2010.